

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2008	ausgegeben zu Saarbrücken, 24. November 2008	Nr. 57
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Regelungen zur Organisation des Exzellenzclusters „Multi-modal Computing and Interaction“ der Universität des Saarlandes	1056
--	------

**Regelungen zur Organisation des Exzellenzclusters
„Multimodal Computing and Interaction“
der Universität des Saarlandes**

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und § 25 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23.06.2004 (Amtsbl. S. 476), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12.07.2006 (Amtsbl. S. 1226), nach Stellungnahme des Senats und mit Zustimmung des Universitätsrats folgende Regelung zur Organisation des Exzellenzclusters „Multimodal Computing and Interaction“ getroffen, die nach Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), hiermit veröffentlicht wird:

§ 1

Stellung innerhalb der Universität des Saarlandes

Der Exzellenzcluster ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Universität des Saarlandes gemäß § 25 UG und führt den Namen „Exzellenzcluster Multimodal Computing and Interaction“ (nachfolgend kurz Exzellenzcluster). Am Exzellenzcluster sind neben der Universität des Saarlandes auch das Max-Planck-Institut für Informatik, das Deutsche Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz GmbH sowie das Max-Planck-Institut für Software-Systeme beteiligt. Der Exzellenzcluster steht unter zentraler Verantwortung des Präsidiums.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Aufgabe des Exzellenzclusters ist das Betreiben hochrangiger, interdisziplinär vernetzter Forschung, um multimodale Information auf robuste, effiziente und intelligente Weise zu organisieren, zu verstehen und zu durchsuchen, sowie zuverlässige Systeme mit intuitiven multimodalen Interaktionsmöglichkeiten zu schaffen. Ziel ist es, den Exzellenzcluster zu einem international sichtbaren Zentrum auf diesem Gebiet zu entwickeln; dies geschieht durch Publikationen in hochkarätigen Zeitschriften und Tagungsbänden im Verbund mit der Förderung des wissenschaftlichen

Nachwuchses, der Förderung von Wissens- und Technologietransfer sowie der begleitenden und unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit.

Der Exzellenzcluster wird zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses eng mit der Saarbrücken Graduate School of Computer Science und der International Max Planck Research School for Computer Science kooperieren.

Der Exzellenzcluster sieht sich den Zielen der Universität des Saarlandes sowie der beteiligten Einrichtungen hinsichtlich der Frauen- und Familienförderung in besonderer Weise verpflichtet.

§ 3

Aufbau

Der Exzellenzcluster gliedert sich in die folgenden fachliche Bereiche (Research Areas, RA):

- RA1: Text and Speech Processing
- RA2: Visual Computing
- RA3: Algorithmic Foundations
- RA4: Secure, Autonomous Networked Systems
- RA5: Open Science Web
- RA6: Information Processing in the Life Sciences
- RA7: Large-Scale Virtual Environments
- RA8: Synthetic Virtual Characters
- RA9: Multimodal Dialog Systems

§ 4

Organe

Organe des Exzellenzclusters sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Clusterboard,
3. der/die Koordinator/in.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Exzellenzcluster gliedert sich in die ordentliche Mitgliedschaft mit aktivem und passivem Wahlrecht sowie in die assoziierte Mitgliedschaft ohne aktives und passives Wahlrecht.

(2) Mitglied im Exzellenzcluster kann jede Person werden, die im Forschungsgebiet des Exzellenzclusters die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (in der Regel nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat. Die Mitgliedschaft ist in der Regel an die Zugehörigkeit zu einer beteiligten Einrichtung gebunden. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des Exzellenzclusters geknüpft.

(3) Neue Mitglieder (sowohl ordentliche als auch assoziierte) können auf eigenen Antrag oder auf Vorschlag durch ein Mitglied in das Exzellenzcluster aufgenommen werden. Das Clusterboard entscheidet über die Aufnahme.

(4) Ordentliche Mitglieder des Exzellenzclusters kraft Amtes sind:

1. die Principal Investigators (siehe Anlage),
2. die aus Mitteln des Exzellenzclusters finanzierten Professorinnen und Professoren,
3. die Leiterinnen und Leiter der vom Exzellenzcluster eingerichteten Nachwuchsgruppen.

(5) Promovierende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden ohne Leitungsfunktion, die im Exzellenzcluster beschäftigt sind, sind assoziierte Mitglieder.

(6) Die Mitgliedschaft im Exzellenzcluster endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Koordinatorin bzw. dem Koordinator,
2. durch Ausscheiden als Mitglied bzw. Angehörige/r der Universität des Saarlandes oder einer anderen der in § 1 genannten Einrichtungen,
3. wenn ein Mitglied die Pflichten nach § 6 Abs. 2, 3 und 4 dieser Ordnung in schwerwiegender Weise nicht erfüllt durch Ausschlussentscheidung des Clusterboards.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Exzellenzclusters dessen Infrastruktur und Ressourcen mit zu nutzen.

(2) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des Exzellenzclusters nach § 2 sowie an der Verwaltung des Exzellenzclusters nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken und diese aktiv zu unterstützen.

(3) Mitglieder sind dem Clusterboard, dem Scientific Advisory Board sowie der DFG zur Berichterstattung verpflichtet. Ebenso haben sie an erforderlichen Antragstellungen mitzuwirken.

(4) Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen, insbesondere der Regeln für wissenschaftliche Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

(5) Beim Ausscheiden oder Austritt aus dem Cluster muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über seine im Exzellenzcluster durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten der Koordinatorin/dem Koordinator innerhalb von zwei Monaten vorlegen.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Beschlussfassung über die Arbeitsberichte des Exzellenzclusters an die DFG,
2. Initiativvorschläge zur Fortentwicklung der vorliegenden Regelung,
3. die Entgegennahme des Berichts der Koordinatorin/des Koordinators,
4. die Steuerung der internen Angelegenheiten und der wissenschaftlichen Infrastruktur,
5. die Verabschiedung von Neuanträgen im Rahmen der Exzellenzinitiative.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal pro Jahr statt.

§ 8

Clusterboard

(1) Das Clusterboard ist das höchste Entscheidungsgremium des Exzellenzclusters und sein geschäftsführendes Organ. Es ist u.a. zuständig für

1. die strategische Ausrichtung des Exzellenzclusters,
2. die Vorbereitung von Anträgen und Berichten an die DFG,
3. den Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
4. den Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Principal Investigators,
5. die Mitwirkung bei der Evaluierung und Berufung von Professuren, die dem Exzellenzcluster angehören bzw. angehören sollen gemäß § 35 und § 36 UG,

6. die Wahl der Koordinatorin/des Koordinators und der Stellvertretung,
7. den Beschluss über die Förderung von interdisziplinären Projekten gemäß Finanzierungsplan,
8. die Verabschiedung der Clusterordnung bzw. von Änderungen an ihr.

(2) Das Clusterboard besteht aus den Principal Investigators sowie aus drei Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleitern. Die Mitglieder des Clusterboards werden auf Vorschlag des Senats durch das Präsidium für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt.

(3) Das Clusterboard kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Koordinatorin/Koordinator

(1) Die Koordinatorin/Der Koordinator leitet den Exzellenzcluster und vertritt seine Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender von Clusterboard und Mitgliederversammlung.

(2) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident bestellt für die Dauer von zwei Jahren auf Vorschlag des Clusterboards ein Mitglied des Clusterboards aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Universität des Saarlandes und ihnen Gleichgestellten zur/zum Koordinatorin/Koordinator sowie ihre/seine Stellvertretung.

(3) Die Koordinatorin/Der Koordinator wird unterstützt durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters.

§ 10

Scientific Advisory Board (SAB)

(1) Ein SAB evaluiert und unterstützt den Exzellenzcluster hinsichtlich der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 dieser Ordnung. Es berät das Universitätspräsidium und das Clusterboard zu thematischen und technologischen Schwerpunkten und gibt Empfehlungen zur Ausrichtung auf neue Forschungsrichtungen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat es das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten des Exzellenzclusters zu informieren.

(2) Das SAB besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die von der Universitätspräsidentin/vom Universitätspräsidenten auf Vorschlag des Clusterboards für die Dauer von 5 Jahren ernannt werden. Mitglieder des SAB können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des Exzellenzclusters international Anerkennung ge-

nießen, jedoch nicht Mitglied in einer der beteiligten Einrichtungen gemäß § 1 sind.

(3) Das SAB wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(4) Die Koordinatorin/Der Koordinator beruft das SAB mindestens einmal alle zwei Jahre ein.

(5) Das SAB berichtet an die Koordinatorin/den Koordinator sowie die Universitätspräsidentin/den Universitätspräsidenten.

(6) Das SAB kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Industrial Council (IC)

(1) Ein IC berät und unterstützt den Exzellenzcluster beim Technologietransfer. Es unterstützt den Exzellenzcluster bei der Veranstaltung des jährlichen Tags der Offenen Tür, an dem die Forschungsergebnisse des Exzellenzclusters Vertretern der Industrie vorgestellt werden.

(2) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident der Universität des Saarlandes ernennt die Mitglieder des IC aufgrund von Vorschlägen des Clusterboards für die Dauer von 5 Jahren. Mitglieder des IC sollen führende Vertreterinnen/Vertreter aus der IT-Industrie, einschließlich der lokalen Spin-off Unternehmen sein.

(3) Der Koordinator beruft das IC mindestens einmal alle zwei Jahre ein.

§ 12

Selection Panel (SP)

(1) Ein SP berät das Clusterboard in Personalfragen.

(2) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident der Universität des Saarlandes ernennt die Mitglieder des SP aufgrund von Vorschlägen des Clusterboards für die Dauer von 5 Jahren.

(3) Der Koordinator beruft das SP mindestens einmal alle zwei Jahre ein.

§ 13

Geschäftsstelle

(1) Die Leitung des Clusterboards wird von einer Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

1. Organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Exzellenzclusters;

2. Unterstützung der Koordinatorin/des Koordinators und des Clusterboards sowie des Scientific Advisory Boards;
3. Vorbereitung der Sitzungen der Gremien sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops usw.;
4. Personal- und Finanzwesen;
5. weitere durch das Clusterboard übertragene Aufgaben.

(2) Die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt auf Vorschlag des Koordinators mit Zustimmung des Clusterboards durch den Koordinator.

§ 14

Besetzung von Professuren und Nachwuchsgruppenleiterstellen

(1) Die Besetzung der Professuren, die vom Exzellenzcluster finanziert werden, wird unter Beteiligung des Clusterboards entsprechend den Bestimmungen des Universitätsgesetzes und der Grundordnung der Universität des Saarlandes durchgeführt.

(2) Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter werden von der Koordinatorin/dem Koordinator auf Vorschlag des Clusterboards bestellt. Das Verfahren zur Vorbereitung der Vorschläge wird vom Clusterboard durchgeführt; es umfasst im Regelfall neben den gesetzlich vorgegebenen Verfahren eine internationale Stellenausschreibung, eine Vorauswahl von Kandidatinnen/Kandidaten aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation und ihres wissenschaftlichen Potentials, Vorstellungsvorträge der Kandidatinnen/Kandidaten der engeren Wahl, externe Gutachten und eine Stellungnahme des Selection Panels

(3) Die Bestellung von Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leitern erfolgt zunächst befristet bis zum Ende der jeweiligen Förderperiode des Exzellenzclusters.

(4) Die Verleihung des Promotionsrechts an Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter erfolgt gemäß den Regelungen der Promotionsordnung.

(5) Es ist erwünscht, dass Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter Lehraufgaben übernehmen. Diese sind rechtzeitig bei der jeweils zuständigen Fakultät anzumelden und mit dieser abzustimmen. Übernommene Lehraufgaben führen zur Verpflichtung der Übernahme selbiger.

§ 15

Wissenschaftlicher Nachwuchs

(1) Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine wesentliche Teilaufgabe des Exzellenzclusters.

(2) Wissenschaftlicher Nachwuchs im Sinne dieser Ordnung sind alle im Exzellenzcluster eingebundenen Promovierenden und Postdoktorandinnen/Postdoktoranden, die keine Nachwuchsgruppenleiterposition innehaben.

(3) Die formale Weiterqualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses im Exzellenzcluster verläuft nach den Regularien der betreffenden Fakultät.

(4) Das Exzellenzcluster kooperiert eng mit der Exzellenzeinrichtung GSC 209, der Saarbrücker Graduiertenschule für Informatik.

§ 16

Interne Mittelverteilung

(1) Das Clusterboard entscheidet über die Verteilung der Mittel im Exzellenzcluster. Seine Entscheidungen basieren auf den Evaluationsergebnissen und Empfehlungen des Scientific Advisory Boards.

(2) Davon unberührt bleiben die Budgets der Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter. Diese verfügen selbstständig und unabhängig über die Mittel, die ihnen im Rahmen ihrer Bestellung zugesagt worden sind.

§ 17

Verfahrensregelungen

Für die Verfahren der Organe und Gremien des Exzellenzclusters gilt die Grundordnung der Universität des Saarlandes.

§ 18

Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Diese Organisationsregelung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Ergänzungen oder Änderungen dieser Organisationsregelung können auf Initiative und unter Mitwirkung des Clusterboards in Abstimmung mit der DFG geschehen.

Saarbrücken, 18.11.2008

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber